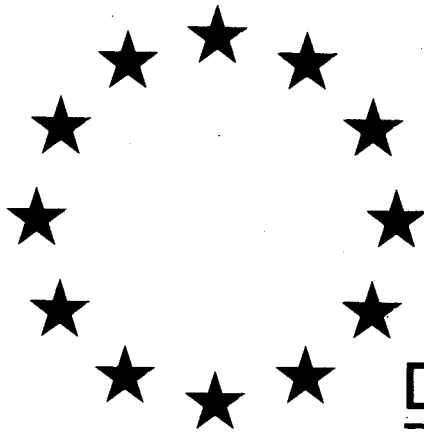


COUNCIL
OF EUROPE



CONSEIL
DE L'EUROPE

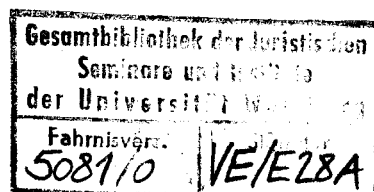
EUROPÄISCHER GERICHTSHOF
FÜR MENSCHENRECHTE

Fall Lechner und Hess

(11/1985/97/145)

Urteil

Nichtamtliche deutsche Übersetzung
der Kanzlei des Gerichtshofes



VE
E28A
12.407d

Straßburg, 23. April 1987

FALL LECHNER UND HESS

(11/1985/97/145)

URTEIL

Nichtamtliche deutsche Übersetzung
der Kanzlei des Gerichtshofs (1)

STRASSBURG

23. April 1987

(1) Artikel 27 Abs 1 der Verfahrensordnung des Gerichtshofs bestimmt "Die Amtssprachen des Gerichtshofs sind Französisch und Englisch". Nach Artikel 27 Abs 5 der Verfahrensordnung werden alle Urteile des Gerichtshofs in französischer und englischer Sprache erlassen; sofern der Gerichtshof nichts anderes bestimmt, ist der Text beider Sprachen maßgebend.

Die amtliche Fassung des Urteils ist in gedruckter Form in französischer und englischer Sprache als Band 118 der Serie A der Veröffentlichungen des Gerichtshofs im Carl Heymanns Verlag KG, Luxemburger Straße 449, D-5000 Köln 41, erschienen.

12.407
06.3

LEITSÄTZE¹

Urteil gefällt von einer Kammer

Österreich - Dauer von Zivil- und Strafverfahren

I. Artikel 6 Abs 1 der Konvention ("angemessene Frist")

1. Der zu behandelnde Zeitraum

Ausgangspunkt: Klagseinbringung beim Landesgericht f. ZRS in W

Ende: Zustellung des Urteils des Obersten Gerichtshofs.

Ergebnis: acht Jahre, drei Monate und neunzehn Tage.

2. Anwendbare Kriterien

Angemessenheit der Dauer eines Verfahrens - nach den Umständen des Falles und unter Berücksichtigung der in der Rechtsprechung des Gerichtshofs anerkannten Kriterien zu beurteilen.

Komplexität der Sache: keine besonders schwierigen Rechtsfragen, aber Komplexität des Sachverhalts.

Verhalten der Beschwerdeführer: Ergreifung von Initiativen die den Gang des Verfahrens verlangsam haben.

Verhalten der österreichischen Behörden: verschiedene Verspätungen, einzelnen der befaßten Gerichtsbehörden anzulasten - Überschreitung der angemessenen Frist.

Ergebnis: Verletzung (einstimmig).

II. Artikel 50 der Konvention

Materieller und immaterieller Schaden - Beurteilung in seiner Gesamtheit und nach Billigkeit - Zuerkennung einer Entschädigung.

Kosten und Ausgaben für das Verfahren vor den innerstaatlichen Gerichtsbehörden und vor den Organen der Konvention - Schätzung nach Billigkeit - Ersatz.

1) Diese von der Gerichtskanzlei verfaßten Leitsätze verpflichten nicht den Gerichtshof.

Ergebnis: Österreich zur Bezahlung gewisser Beträge verpflichtet (einstimmig).

Bezugnahmen auf die Rechtsprechung des Gerichtshofs

6.5.1981, Buchholz; 15.7.1982, Eckle; 13.7.1983, Zimmermann und Steiner; 10.7.1984, Guincho; 18.12.1984, Sporrang und Lönnroth; 2. 6. 1986, Bönisch.

Im Fall Lechner und Hess *)

fällt der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte, gemäß Artikel 43 der Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten ("die Konvention") und den einschlägigen Bestimmungen seiner Verfahrensordnung als Kammer zusammengesetzt, der die folgenden Richter angehören:

R. Ryssdal, Präsident
Thór Vilhjálmsson
F. Matscher
L.-E. Pettiti
C. Russo
J. Gersing
A. Spielmann,

sowie M.-A. Eissen, Kanzler, und H. Petzöld, Vizekanzler,

nach nichtöffentlicher Beratung am 25. Oktober 1986 und 25. März 1987,

das folgende unter dem letztgenannten Datum angenommene Urteil:

VERFAHREN

1. Der Fall wurde am 17. Oktober 1985 von der Europäischen Kommission für Menschenrechte ("die Kommission") innerhalb der von Artikel 32 Abs 1 und Artikel 47 der Konvention vorgesehenen Dreimonatsfrist beim Gerichtshof anhängig gemacht. Er betrifft eine Beschwerde (Nr. 9316/81), die drei österreichische Staatsbürger, das Ehepaar Siegfried und Rosalia Lechner, sowie Rosalia Hess, Mutter der letztgenannten, gegen die Republik Österreich am 18. Februar 1981 nach Artikel 25 bei der Kommission eingebracht hatten.

*) Anmerkung des Kanzlers: das Verfahren trägt die Nr 11/1985/97/145

Die beiden ersten Zahlen bezeichnen seine Stellung im Jahr der Einbringung; die beiden letzteren bezeichnen seinen Platz in der Liste der Befassungen des Gerichtshofs seit seinem Bestehen bzw auf der Liste der entsprechenden Ausgangsbeschwerden (bei der Kommission).

Der Antrag der Kommission bezieht sich auf Artikel 44 und 48, sowie auf die Anerkennung der obligatorischen Gerichtsbarkeit des Gerichtshofes durch die Republik Österreich (Art 46). Er bezweckt die Erwirkung einer Entscheidung darüber, ob der dem Fall zugrundeliegende Sachverhalt einen Verstoß des belangten Staates gegen die, ihm nach Art 6 Abs 2 der Konvention obliegenden Verpflichtungen darstellt.

2. In Beantwortung der in Art 33 Abs 3 d der Verfahrensordnung vorgeschriebenen Aufforderung, haben die Beschwerdeführer den Wunsch geäußert, an dem Verfahren vor dem Gerichtshof teilzunehmen und ihren Rechtsvertreter benannt (Art 30).

3. Der aus sieben Richtern bestehenden Kammer gehörten von rechtswegen der gewählte österreichische Richter F. Matscher (Art 43 der Konvention) und der Präsident des Gerichtshofes R. Ryssdal an (Art 21 Abs 3 b der Verfahrensordnung). Am 25. Oktober 1985 hat dieser die übrigen fünf Mitglieder in Anwesenheit des Kanzlers durch Los bestimmt, nämlich W. Ganshof van der Meersch, Thór Vilhjálmsson, L.-E. Pettiti, J. Gersing und A. Spielmann (Art 43 aE der Konvention und Art 21 Abs 1 der Verfahrensordnung). In der Folge hat C. Russo, als Ersatzrichter, W. Ganshof van der Meersch, dessen Amtszeit als Richter beendet war, ersetzt (Art 22 Abs 1 der Verfahrensordnung).

4. Nach Übernahme des Vorsitzes in der Kammer hat der Präsident durch den Vizekanzler den Prozeßbevollmächtigten der österreichischen Regierung ("die Regierung"), den Delegierten der Kommission und den Rechtsvertreter der Beschwerdeführer über das Erfordernis eines schriftlichen Verfahrens befragt (Art 37 Abs 1). Am 20. Jänner 1986 hat er beschlossen, daß der Prozeßbevollmächtigte einen Schriftsatz bis zum 14. März einreichen könne, auf den der Delegierte in der Frist von 2 Monaten ab dem Tag der Übermittlung durch den Kanzler, erwidern könne.

Der Schriftsatz der Beschwerdeführer ist am 21. März in der Gerichtskanzlei eingelangt. Sie stellten darin insbesondere den Antrag, sich im schriftlichen wie im mündlichen Verfahren der deutschen Sprache bedienen zu können; der Präsident hat ihnen dieses am gleichen Tage gestattet.

Am 18. April hat der Sekretär der Kommission dem Kanzler mitgeteilt, daß der Delegierte in diesem Stadium eine Stellungnahme nicht für notwendig erachte.

Am 21. April, hat der Präsident den Beschwerdeführern die Verfahrenshilfe bewilligt; sie hatten in ihrem Schriftsatz darum ersucht.

5. Nach Rücksprache des Vizekanzlers mit dem Prozeßbevollmächtigten der Regierung, dem Delegierten der Kommission und dem Rechtsberater der Beschwerdeführer (Art 38) hat der Präsident die mündliche Verhandlung für den 21. Oktober 1986 anberaumt.

6. Die öffentliche Verhandlung hat am genannten Tag im Palais der Menschenrechte in Straßburg stattgefunden. Unmittelbar vorher ist der Gerichtshof zu einer vorbereitenden Sitzung zusammengetreten.

Vor dem Gerichtshof sind aufgetreten:

- für die Regierung

H. Türk,	Rechtsberater im Bundesministerium für Auswärtige Angelegenheiten	<u>Prozeßbevoll-</u> <u>mächtiger</u>
W. Okresek,	Bundeskanzleramt	
P. Reindl,	Bundesministerium für Justiz	<u>Berater</u>

- für die Kommission

A. Weitzel		<u>Delegierter</u>
------------	--	--------------------

- für die Beschwerdeführer

H. Gussenbauer,	Rechtsanwalt	<u>Rechtsvertreter</u>
S. Lechner		
R. Lechner		<u>Beschwerdeführer</u>

Der Gerichtshof hat in ihren Vorträgen, sowie in den Antworten auf seine Fragen gehört; H. Türk und P. Reindl für die Regierung, A. Weitzel für die Kommission und Rechtsanwalt Gussenbauer für die Beschwerdeführer.

7. In dem Zeitraum vom 1. Oktober 1986 bis zum 4. März 1987 sind dem Kanzler folgende Unterlagen zugegangen:

- von der Kommission einige Schriftstücke, die teils auf Aufforderung des Präsidenten, teils von sich aus zur Verfügung gestellt wurden;
- von den Beschwerdeführern genauere Angaben zu ihren Forderungen auf angemessene Entschädigung für ihre Kosten und Ausgaben;
- vom Delegierten der Kommission, danach vom Prozeßbevollmächtigten der Regierung ihre jeweiligen Bemerkungen zu den genannten Forderungen;
- die Antworten der Beschwerdeführer zu diesen Kommentaren.

SACHVERHALT

8. Die Beschwerdeführer, die Eheleute Siegfried und Rosalia Lechner, sowie die Mutter der letzteren, Rosalia Hess, geboren in den Jahren 1935, 1939 und 1910, sind österreichische Staatsbürger; sie sind in Wien wohnhaft.

A. Vorgeschichte

9. Am 7. August 1970, kauften sie von Herrn und Frau Josef Mayer ein in dieser Stadt gelegenes Wohnhaus. Um den Preis von öS 650.000 bezahlen zu können, mußten sie ein in ihrem Eigentum befindliches Haus und eine Wohnung veräußern.

Herr und Frau Mayer lebten in Scheidung; der Rechtsvertreter von Frau Mayer, RA Weiser, spielte in den Verhandlungen, die zum Vertragsabschluß führten, eine aktive Rolle und vertrat die Verkäufer in allen folgenden Verfahren. Die Beschwerdeführer hingegen wechselten ihren Rechtsvertreter häufig.

10. Die Beschwerdeführer zogen am 9. September 1970 ein. Einige Wochen später jedoch teilte ihnen Josef Mayer mit, daß ihm die Baubehörde die Benützungsbewilligung nicht erteilt habe, daß es sich dabei aber um eine reine Formalität handle.

Die Beschwerdeführer unternahmen bei der genannten Behörde die notwendigen Schritte, um diese Bewilligung zu erhalten; allerdings vergeblich, denn das Haus wies mehrere Mängel auf. Am 20. März 1972 erteilte ihnen die Behörde jedoch die Bewilligung zur Benutzung, mit Ausnahme der Garage und der darüberliegenden Veranda, aber der erste Stock und das Dachgeschoß schienen im Verzeichnis der zu benützenden Räume nicht auf.

Am 5. April 1972, fochten sie diese Entscheidung vor der Magistratsbehörde in Wien an und beantragten eine für das gesamte Haus gültige Bewilligung, von dem sie allerdings einige Baufehler anführten.

Nachdem sie, mehr als 6 Monate später, ihre Absicht bekundet hatten, gegen die Untätigkeit der Baubehörde Beschwerde beim Verwaltungsgerichtshof einzulegen, entzog ihnen am 3. Juli 1973 die Magistratsbehörde aus technischen Gründen die bestehende Bewilligung, was einem Verbot, zur gesamten oder teilweisen Benützung des Hauses gleichkam.

Gleichwohl haben sie weiterhin, bis zum Oktober 1978 dort gewohnt (§ 31 unten).

B. Verfahren die dem vorliegenden Fall zugrundeliegen

1. Zivilgerichtliches Verfahren gegen die Verkäufer

11. Am 15. Mai 1972 brachten die Beschwerdeführer beim Landesgericht für ZRS in Wien eine Klage gegen die Verkäufer ein, um die Annullierung des Kaufvertrages, die Rückzahlung des Kaufpreises und gleichzeitig die Rückgabe des Eigentums an die Verkäufer, zuzüglich eines Schadenersatzes, zu erwirken. Sie führten an, über die nicht vorhandene Benützungsbewilligung durch die Beklagten bewußt irregeführt worden zu sein. Am 28. März 1973 führten sie ihre Klagsforderungen näher aus. Vorher hatte das Gericht mehrere Tagsatzungen abgehalten und Beweise aufgenommen, insbesondere Zeugen vernommen; darüber hinaus hatte es ab dem 7. September 1972 mehrere Male die Baubehörde vergeblich aufgefordert, den das infrage stehende Haus betreffenden Akt beizubringen. Am Ende wurden Vertreter der genannten Behörde am 14. Dezember 1972 und 28. März 1973 einvernommen; daraus ergab sich, daß sie die infrage stehenden Beweisstücke besäßen, aber weder das Gericht noch die Beschwerdeführer konnten sie einsehen.

12. Das Gericht wies die Klage der Beschwerdeführer am 1. Juni 1973 ab. Sicherlich hätten sie an das Vorhandensein einer Benützungsbewilligung glauben können, da die Verkäufer bereits seit längerer Zeit in dem Hause gelebt hatten. Es hatte jedoch vor deren Verlassen des Hauses eine Besichtigung durch die Baubehörde stattgefunden, die eine Anzahl von Mängeln festgestellt hatte. Nun hatten die Beschwerdeführer nach Abschluß des Kaufvertrages diese Mängel nicht beseitigt; sie wären also selbst für die Ablehnung durch die Behörde verantwortlich. Darüber hinaus weise nichts auf eine Täuschung zu ihrem Nachteil hin.

Am 21. November 1973 hob das Oberlandesgericht in Wien das Urteil, das die Beschwerdeführer am 31. August angefochten hatten, auf; es verwies die Sache an das Landesgericht für ZRS zurück, wo sie am 20. Dezember 1973 einlangte.

13. Am 5. Februar 1974 lehnten die Beschwerdeführer den mit der Sache befaßten Richter ab. Sie machten seine Befangenheit geltend und warfen ihm ein willkürliches Verhalten in dem Streitfall vor. Das Gericht wies den Antrag am 14. März 1974 ab.

Verhandlungen fanden am 16. April und 19. Juni 1974 statt. Im Verlauf der zweiten änderten die Beschwerdeführer ihr Klagebegehren dahingehend ab, das Gericht möge darüberhinaus entscheiden, daß die Verkäufer ihnen ein gleichwertiges

Haus, das aber den bestehenden Bauvorschriften entspreche, zur Verfügung stellen müßten.

14. Am 5. Dezember 1974 fand eine weitere Verhandlung statt; der Rechtsvertreter der Beschwerdeführer hatte erfolglos versucht, sie für einen früheren Termin anzuberaumen. In Übereinstimmung mit einer ständigen Praxis der österreichischen Gerichte und im Sinne eines entsprechenden Antrags der Verkäufer, unterbrach das Landesgericht für ZRS das Verfahren bis zur Beendigung des Strafverfahrens, das die Käufer gegen sie wegen Betruges angestrengt hatten (§ 20 unten).

Die Entscheidung wurde den Beschwerdeführern am 27. Jänner 1975 zugestellt, die am 6. Februar 1975 beim Oberlandesgericht Wien Rechtsmittel dagegen einlegten, wobei sie die Fortsetzung des Verfahrens beantragten. Am 1. Juli beschwerten sie sich beim Präsidenten des Oberlandesgerichtes, daß in der Sache noch nicht entschieden sei.

Das Oberlandesgericht wies sie am 7. Juli mit der Begründung ab, daß das Landesgericht für ZRS den Akt der Baubehörde nicht vor dem Landesgericht für Strafsachen erhalten könne, und daß der Ausgang des Strafverfahrens für das zivilgerichtliche Verfahren präjudiziell wäre.

Am 30. Juli teilte der Präsident des Oberlandesgerichtes den Beschwerdeführern mit, daß ihre Beschwerde vom 1. Juli zu keinen Kontrollmaßnahmen Anlaß gegeben hätte.

15. Nachdem sie das Strafverfahren gegen die Verkäufer zur Einstellung gebracht hatten (§ 28 unten) beantragten die Beschwerdeführer beim Landesgericht für ZRS am 27. Dezember 1976, das Verfahren fortzusetzen. Dieses begann damit, das Landesgericht für Strafsachen zu ersuchen den Straf- und Zivilakt zu übersenden. Diese wurden ihm am 22. März 1977 zugestellt; am gleichen Tage beraumte das Landesgericht für ZRS eine Verhandlung für den 17. Mai 1977 an. Bei dieser Gelegenheit ordnete der neue, mit dem Fall betraute Richter eine Ergänzung des Beweisverfahrens an und verfügte gleichzeitig eine Vertagung auf unbestimmte Zeit. Infolge einer Beschwerde, die die Beschwerdeführer gegen einen ihrer Rechtsanwälte angestrengt hatten, wurde am 20. Mai 1977 der zivilgerichtliche Akt dem Disziplinarrat der Wiener Rechtsanwaltskammer übermittelt; dort blieb er bis zum 19. Juli. Am 22. Juli wurde er an das Strafbezirksgericht Wien übermittelt, wo ein Strafverfahren wegen Verleumdung, das die Verkäufer und ihr Rechtsvertreter RA Weiser gegen Herrn und Frau Lechner angestrengt hatten, anhängig war (§§ 18 und 19 unten). Der Akt wurde erst nach mehreren Mahnungen am 1. Februar 1978, zurückgestellt.

Eine neuerliche Verhandlung fand am 25. April 1978 vor einem dritten Richter statt, da der Vorgänger in den Ruhestand getreten war. Einige Tage vorher - am 19. April - war das strittige Haus im Zuge eines von der Stadt Wien, der sich andere Gläubiger angeschlossen hatten, angestregten Exekutionsverfahrens gegen die Beschwerdeführer zwangsversteigert worden (§ 31 unten).

16. Am 3. Juni 1978 beschwerte sich Frau Lechner beim Bundesministerium für Justiz wegen der Verzögerungen des Verfahrens.

Darüber hinaus schrieb sie am 7. Juni an den Volksanwalt. Er antwortete ihr am 5. Juli, daß das zivilgerichtliche Verfahren durch die Art und Weise, in der die beiden ersten zuständigen Richter vor ihrem Übertritt in den Ruhestand es geführt hatten, in der Tat Verzögerungen erlitten hätte, daß es sich aber künftig unter der Kontrolle des Präsidenten des Landesgerichtes für ZRS befinden würde und das Bundesministerium für Justiz den Fortgang verfolge. Frau Lechner wandte sich am 18. August 1978 erneut an das letztere.

17. Nach Verhandlungen am 19. September und 20. Dezember 1978, wies das Landesgericht für ZRS die Beschwerdeführer am 22. Dezember 1978 ab: ihr Verfahren könne nicht mit Erfolg zu Ende geführt werden, da sie nicht mehr in der Lage seien, den Verkäufern das Haus zurückzugeben. Über das Begehren auf Annullierung des Kaufvertrages entschied es nicht.

Am 23. Jänner 1979, legten die Beschwerdeführer gegen dieses - ihnen am 10. zugestellte - Urteil Berufung beim Oberlandesgericht Wien ein; dieses bestätigte das Ersturteil vom 27. Juni.

Am 1. Oktober legten sie Revision ein, die der Oberste Gerichtshof am 27. Mai 1980 verwarf. Es wies darauf hin, daß sie ihre Anträge nicht näher ausgeführt hätten, wozu ihnen das Landesgericht für ZRS Gelegenheit gegeben hätte. Der einzige noch zu entscheidende Punkt wäre ihr Anspruch auf ein anderes Haus und die Rückgabe des von ihnen gekauften; vor dem Oberlandesgericht hatten sie dem Landesgericht für ZRS nicht vorgeworfen, daß es über ihr Begehren auf Annullierung des Kaufvertrages nicht entschieden habe; sie könnten eine solche Beschwerde nicht zum ersten Mal im Revisionsverfahren geltendmachen.

Die Revisionsentscheidung wurde ihnen am 3. September 1980 zugestellt.

2. Das Strafverfahren gegen die Verkäufer

a) Ausgangspunkt des Verfahrens

18. Im Verlauf einer Verhandlung vor dem Zivilgericht am 14. Dezember 1972, hatte Frau Lechner den Verkäufer Herrn Mayer verbrecherischer Handlungen beschuldigt. Daraufhin brachte dieser gegen sie beim Strafbezirksgericht Wien eine Privatanklage wegen Verleumdung ein. Das Strafbezirksgericht sprach sie unter anderem mit der Begründung frei, daß das Verhalten der Verkäufer ihre Behauptungen rechtfertigen könne. Überdies übermittelte es mit einer Verfügung vom 8. Februar der Staatsanwaltschaft Wien das Protokoll der Verhandlung und eine Kopie des Urteils. Zusätzlich legte es der Betroffenen nahe, selbst die Verkäufer wegen Betrugs zu verfolgen.

Auf die Berufung Herrn Mayers hin, hob das Landesgericht für Strafsachen Wien das Urteil am 17. April 1973 auf und verwies die Sache an das Bezirksgericht für Strafsachen zurück; es sprach die Meinung aus, daß weitere Einzelheiten zu erheben seien. Mit Beschluß vom 26. April 1979 wurde das Verfahren eingestellt.

19. Im Zusammenhang mit diesen gerichtlichen Verfolgungen hatte auch der Rechtsanwalt des Verkäufers gegen Herrn Lechner Strafantrag wegen Verleumdung eingebracht. Das Verfahren endete am 26. April 1979 mit der Verurteilung des letzteren durch das Strafbezirksgericht Wien.

b) Das Hauptverfahren

20. Nach Übermittlung des Verhandlungsprotokolls vom 5. Februar 1973 und einer Kopie des Urteils vom gleichen Tag an die Staatsanwaltschaft (§ 18 oben), erstatteten die Beschwerdeführer ihrerseits am 13. März Anzeige gegen die Verkäufer wegen Betruges.

Am 7. September teilte ihnen die Staatsanwaltschaft mit, daß keine ausreichenden Gründe für eine Strafverfolgung vorlägen. Frau Lechner beschwerte sich darüber am 23. Oktober beim Bundesministerium für Justiz.

21. Mit einem Schreiben vom 19. September 1973 an das Landesgericht für Strafsachen in Wien stellten die Beschwerdeführer als Privatbeteiligte einen Subsidiarantrag auf

gerichtliche Verfolgung gegen die Verkäufer und beantragten eine gerichtliche Voruntersuchung. Das Gericht ließ durch den Untersuchungsrichter neue Erhebungen anstellen; daraufhin leitete er den Akt an die Staatsanwaltschaft weiter (§ 48 Abs 1 und § 49 Abs 1 Strafprozeßordnung). Diese stellte ihm den Akt am 28. Dezember 1973 mit dem Ersuchen zurück, sie auf dem Laufenden zu halten.

Am 28. Jänner 1974 erhoben die Beschwerdeführer Beschwerde sowohl beim Oberlandesgericht Wien, als auch bei der Staatsanwaltschaft gegen die Untätigkeit des Landesgerichtes für Strafsachen.

Drei Tage später reichten sie beim Präsidenten des Oberlandesgerichtes eine Dienstaufsichtsbeschwerde in dieser Sache ein.

Am 12. März forderte das Oberlandesgericht in Ausübung seiner Kontrollfunktion das Landesgericht für Strafsachen auf, ehebaldigst über den Antrag der Beschwerdeführer auf gerichtliche Voruntersuchung zu entscheiden. Es billigte die Übermittlung des Aktes an die Staatsanwaltschaft durch den Untersuchungsrichter, da diese die Verfolgung des Strafverfahrens gegen die Verkäufer selbst hätte verfügen können. Das Oberlandesgericht befand jedoch, daß der Untersuchungsrichter die baldige Rückgabe des Aktes hätte überwachen müssen und trotz der Komplexität des Falles das Gericht hätte veranlassen müssen, eine rasche Entscheidung zu treffen.

22. Am 22. März 1974 nahm das Landesgericht für Strafsachen den Antrag auf Eröffnung einer gerichtlichen Voruntersuchung an, legte aber dem Untersuchungsrichter nahe, den Ausgang des zivilgerichtlichen Verfahrens gegen die Verkäufer und die strafrechtliche Verfolgung von Frau Lechner (§§ 11 und 18 oben) abzuwarten.

Am 16. April reichten die Beschwerdeführer eine Dienstaufsichtsbeschwerde gegen diese Anregung beim Oberlandesgericht ein. Ihrer Meinung nach war die Eröffnung der gerichtlichen Voruntersuchung bereits zu sehr verzögert worden. Gleichzeitig beschwerten sie sich dagegen beim Landesgericht für Strafsachen.

23. Am 24. April antwortete die Staatsanwaltschaft auf ihr Schreiben vom 28. Jänner 1974 (§ 21 oben), daß sie keinerlei Strafverfolgung einzuleiten beabsichtige und daß die Beschwerdeführer keinen Anspruch hätten, die Akten einzusehen.

24. Der zuständige Untersuchungsrichter seinerseits, der am 15. Februar eine Vervollständigung der Ermittlungen, im besonderen das Strafregister der Verkäufer und das zivilge-

richtliche Verfahren betreffend, angeordnet hatte, erhielt am 2. und 17. Juni zwei Anträge der Beschwerdeführer. Sie zielten auf Vernehmung des Ehepaars Mayer und im weiteren auf deren Verhaftung wegen Verdunklungsgefahr ab. Der Untersuchungsrichter wies den zweiten Antrag am 21. August ab und vertagte die Entscheidung über den ersten bis zur Erledigung der Beschwerde vom 16. April 1974 (§ 22 oben).

Nachdem die Beschwerdeführer diese Entscheidung am 5. September angefochten hatten, widerrief sie das Gericht am 10. Oktober 1974; es lehnte aber die Verhaftung der Verkäufer ab, da die Beweise in dem Zeitraum, der seit dem Verkauf verstrichen war, bereits beseitigt worden sein könnten; es nahm jedoch zur Kenntnis, daß die Vernehmung der Eheleute Mayer inzwischen angeordnet worden war.

25. Am 27. September 1974 hatte das Oberlandesgericht in Ausübung seiner Kontrollfunktion den Untersuchungsrichter angewiesen, seine Arbeit im kürzest möglichen Zeitraum abzuschließen. Ohne in die Befugnisse dieses Richters oder des Landesgerichtes für Strafsachen einzugreifen, stellte es fest, daß das Verfahren zu lange gedauert hatte. Der Untersuchungsrichter hatte es verabsäumt, den Sachverhalt festzustellen und die erforderlichen Beweise aufzunehmen, denn die Empfehlung des Gerichtes den Ausgang anderer Verfahren (§ 22 oben) abzuwarten, war für ihn nicht bindend und enthob ihn nicht davon, sich seiner Aufgabe weiterhin zu widmen. Sicherlich stand es ihm zu, die zu ergreifenden Maßnahmen anzuordnen, aber es wäre doch angebracht erschienen, die Verkäufer zu vernehmen und sie über die Eröffnung einer gerichtlichen Voruntersuchung, wie auch über ihr Recht auf Anfechtung einer solchen Entscheidung, zu unterrichten. Das Oberlandesgericht warf ihm darüberhinaus vor, seine Entscheidung über den Antrag der Beschwerdeführer vom 2. und 17. Juni 1974 (§ 24 oben) verzögert zu haben. Übrigens war er nicht befugt, sich die Entscheidung über eine Vernehmung der Verkäufer vorzubehalten; er hätte diese dem Gericht überlassen müssen. Was die Dienstaufsichtsbeschwerde vom 16. April 1974 (§ 22 oben) anlangt, bemerkte das Oberlandesgericht, daß die Beschwerdeführer die Einleitung einer gerichtlichen Voruntersuchung erwirkt hätten, und daß deren Weiterverfolgung verfügt worden wäre. Daher sei es gegenwärtig notwendig, sie zu veranlassen, das Ziel ihrer Forderungen näher zu bestimmen und diese gegebenenfalls zurückzuziehen, um weitere unnötige Verzögerungen zu vermeiden.

26. Am 11. November 1974 zeigte Frau Lechner den Rechtsanwalt der Eheleute Mayer wegen Betrugs bei der Staatsanwaltschaft Wien an; ihrer Meinung nach hatte er in betrügerischer Weise geholfen, den Kaufvertrag abzuschließen. Am 25. November

ersuchte sie um die Verbindung ihrer Anzeige mit den anhängigen Strafverfolgungen gegen die Verkäufer (§ 20 bis 25 oben). Am 28. November wies das Landesgericht für Strafsachen diesen Antrag mit der Begründung zurück, daß sich die beiden Verfahren in verschiedenen Stadien befänden. Am 6. Februar 1975 teilte die Staatsanwaltschaft den Beschwerdeführern mit, daß sie keinen ausreichenden Grund zu einer amtswegigen Verfolgung sähe.

27. Auf Grund der vorgenannten Entscheidungen des Landesgerichtes und des Oberlandesgerichtes (§ 24 bis 25 oben), wurde Herr Mayer am 11. November 1974 einvernommen, desgleichen Frau Lechner am 15. November und Herr Lechner am 13. Dezember; nach Angabe der Regierung unterschrieb letzterer das Protokoll erst zu einem späteren Zeitpunkt.

Am 2. Jänner 1975 teilte der Untersuchungsrichter den Beschwerdeführern mit, daß er Frau Mayer zuerst auf Grund eines Irrtums der Gerichtskanzlei und dann wegen Nichterscheinens derselben nicht hatte einvernehmen können. Schließlich erfolgte die Einvernahme am 7. Jänner 1975.

Am 12. Mai ersuchten die Beschwerdeführer erneut den Richter um Einvernahme der Verkäufer.

28. Das Landesgericht für Strafsachen Wien verfügte am 8. Juni 1976 den Abschluß der Voruntersuchung. Es wies die Eheleute Lechner darauf hin, daß sie innerhalb einer Frist von zwei Wochen eine Anklageschrift gegen die Verkäufer einreichen könnten. Sie taten es nicht; hingegen ersuchten sie das Gericht am 24. Juni und 13. Juli, die Voruntersuchung fortzusetzen, indem sie vorgaben, der Richter hätte die maßgeblichen Zeugenaussagen nicht eingeholt. Das Gericht wies das Ansuchen am 28. Oktober ab. Am 25. November beschloß es, die gerichtliche Verfolgung gegen die Verkäufer einzustellen, da die Beschwerdeführer die Anklageschrift nicht spätestens innerhalb der Frist von zwei Wochen nach Zustellung der Entscheidung vom 28. Oktober eingereicht hatten.

3. Amtshaftungsklage gegen die Stadt Wien

29. Am 6. August 1975 forderten die Beschwerdeführer einen Schadenersatz in Höhe von öS 2,500.000,- von der Stadt Wien wegen versäumter Pflichten. Sie führten an, daß auf Grund des widerrechtlichen Verhaltens der Baubehörde, die Verkäufer fünfzehn Jahre hindurch ein Gebäude ohne Bewilligung hätten bewohnen können, das trotz seiner Baumängel im Grundbuch eingetragen war. Darüberhinaus hätte die genannte Behörde immer wieder die Herausgabe ihres Aktes verweigert, was eine Anzahl

von laufenden gerichtlichen Verfahren verlangsamt hätte. Im Hinblick darauf, daß es unmöglich sei, das Haus den Vorschriften entsprechend herzurichten, verlangten die Beschwerdeführer dieses gegen ein ähnliches, das aber den gesetzlichen Erfordernissen entspreche, einzutauschen.

Am 21. Oktober lehnte der Magistrat der Stadt Wien jegliche Entschädigung ab.

30. In der Folge brachten sie eine Klage nach dem Amtshaftungsgesetz gegen den Magistrat der Stadt Wien beim Landesgericht für ZRS Wien ein.

Dieses wies die Klage am 31. August 1976 mit der Begründung ab, daß sie die Höhe ihrer Forderung nicht begründet hätten. Die Beschwerdeführer fochten dieses Urteil am 8. Oktober an, aber das Oberlandesgericht bestätigte es am 6. Dezember mit der Begründung, daß die Forderungen gegen den Magistrat der Stadt Wien akzessorisch wären: da das zivilgerichtliche Verfahren noch nicht abgeschlossen wäre, könnte man nicht wissen, ob die Beschwerdeführer einen Schaden in Höhe des geforderten Betrags erlitten hätten.

Die Revision, die sie am 4. Jänner 1977 einbrachten, war ebenfalls erfolglos. Der Oberste Gerichtshof verwarf sie am 16. Februar 1977, indem er befand, daß selbst wenn die rechtliche Beurteilung des Oberlandesgerichtes nicht überzeugend sei, die Schadenersatzforderung aus anderem Grund abgelehnt werden könnte, nämlich, daß der Schaden, der den Beschwerdeführern zugefügt worden war, die direkte Folge des Verhaltens der Verkäufer und nicht der Behörden sei. Er verurteilte die Beschwerdeführer zur Zahlung der Gerichtskosten und der Prozeßkosten der Stadt Wien.

4. Das Verwaltungsverfahren und das von der Stadt Wien angestregte Exekutionsverfahren

31. Am 24. September 1975 belegte die Gemeinde Wien die Beschwerdeführer mit einer Geldstrafe von öS 1.000,- wegen Bezugs des Hauses ohne Genehmigung. Sie brachte später einen Antrag auf Einleitung eines Exekutionsverfahrens gegen Herrn Lechner ein, den das Bezirksgericht Hietzing am 24. Februar 1977 bewilligte. Im übrigen schlossen sich drei Rechtsanwälte, die die Beschwerdeführer vertreten hatten, dem Exekutionsverfahren an. Am 10. Jänner 1978 ersuchten die Beschwerdeführer die Gemeinde Wien, die Exekution bis zur Entscheidung über ihre zivilgerichtliche Klage gegen die Verkäufer aufzuschieben. Am 22. Jänner schrieb Herr Lechner an den Bundeskanzler mit der Bitte, sein Ansuchen zu unterstützen.

Da die Beschwerdeführer die von ihren Gläubigern geforderte Summe von öS 500.000,- nicht bezahlen konnten, wurde das Haus am 19. April 1978 zum Preis von öS 821.000,- versteigert. Sie wurden am 31. Oktober 1978 delogiert.

32. Seither wurden noch mehrmals Forderungen durch die Republik Österreich, durch die Verkäufer und durch die Rechtsanwälte, die mit der Sache befaßt gewesen waren, gegen sie geltend gemacht. Sie gaben vor, daß ihre Schulden sich auf öS 1.300.000,- beliefen, daß sie ihr ganzes Hab und Gut verloren hätten, und daß die Pension von Frau Hess und das Gehalt von Herrn Lechner gepfändet worden seien.

DAS VERFAHREN VOR DER KOMMISSION

33. In ihrer Beschwerde vom 18. Februar 1981 an die Kommission haben die Beschwerdeführer die Dauer des zivilgerichtlichen- und des von ihnen gegen das Ehepaar Mayer angestregten Strafverfahrens gerügt: ihrer Meinung nach hatte dieses Verfahren die "angemessene Frist", wie sie Art 6 Abs 1 der Konvention vorschreibt, überschritten.

34. Die Kommission hat die Beschwerde am 11. Oktober 1984 (Nr. 9316/81) für zulässig erklärt. In ihrem Bericht vom 2. Juli 1985 (§ 31), gelangt sie einstimmig zu dem Ergebnis, daß eine Verletzung des Art 6 Abs 1 vorliegt. Der volle Wortlaut ihrer Meinung wird im Anhang zu dem vorliegenden Urteil wiedergegeben *).

*) Anmerkungen des Kanzlers: Aus technischen Gründen wird der Text nur in der gedruckten Ausgabe (Band Nr. 118 der Serie A der Veröffentlichungen des Gerichtshofes) wiedergegeben; er kann aber jederzeit in der Kanzlei des Gerichtshofes angefordert werden.

ENTSCHEIDUNGSGRÜNDE

I. ÜBER DIE BEHAUPTETE VERLETZUNG DES ART 6 ABS 1

35. Die Beschwerdeführer machen geltend, daß die Dauer des von ihnen gegen Herrn und Frau Mayer angestregten zivilgerichtlichen und strafrechtlichen Verfahrens die von Art 6 Abs 1 der Konvention vorgesehene "angemessene Frist" überschritten hätte; diese Bestimmung lautet:

"Jedermann hat Anspruch darauf, daß seine Sache in billiger Weise (...) innerhalb einer angemessenen Frist gehört wird, und zwar von einem Gericht (...) das über zivilrechtliche Ansprüche und Verpflichtungen (...) zu entscheiden hat"

Die Regierung bestreitet die Richtigkeit dieser These, während die Kommission ihr im wesentlichen zustimmt.

A. Der zu berücksichtigende Zeitraum

36. Der zu berücksichtigende Zeitraum ruft keinerlei Streitfrage hervor: er beginnt am 15. Mai 1972 mit der Befassung des Landesgerichtes für ZRS Wien durch die Beschwerdeführer (§ 11 oben), und endet am 3. September 1980 mit der Zustellung des Urteils des Obersten Gerichtshofes (§ 17 oben). Er erstreckt sich mithin auf acht Jahre, drei Monate und neunzehn Tage.

37. Wie die Regierung hervorhebt, teilt er sich in zwei Phasen.

38. Die erste Phase erstreckt sich vom 15. Mai 1972 bis zum 20. Dezember 1973, an welchem Datum der vom Oberlandesgericht erlassene Zurückverweisungsbeschluß vom 21. November beim Landesgericht einlangte (§ 11 und 12 oben), also ein wenig mehr als ein und ein halbes Jahr. Sie bietet keinen Anlaß zur Kritik, umsomehr als in jener Zeit vor zwei Instanzen mehrere Verhandlungen stattfanden und andere Verfahrensakte gesetzt worden waren (§ 11 oben).

39. Ein Problem jedoch stellt sich für die zweite Phase, die sich über fast sieben Jahre erstreckt, vom 20. Dezember 1973 bis 3. September 1980 (§ 13 bis 17 oben).

Wenn auch die Dauer des Berufungs- und der Revisionsverfahren - respektive fünf und elf Monate - im vorliegenden Fall normal erscheinen, so liegt der Fall doch anders, was das Verfahren vor dem Landesgericht für ZRS Wien betrifft, das fünf Jahre benötigte, um zu entscheiden (20. Dezember 1973 - 10. Jänner 1979). Ein solcher Zeitraum erscheint von vornherein übermäßig lang. Jedoch muß man darauf hinweisen, daß das Gericht das Verfahren am 5. Dezember 1974, bis zur Beendigung der von den Beschwerdeführern gegen die Verkäufer wegen Betrugs angestregten strafrechtlichen Verfolgung, unterbrochen hat.

Diese hatte am 8. Februar 1973 begonnen; sie hatte dem Oberlandesgericht Wien Anlaß zu mehrfachen Kontrollmaßnahmen gegeben (§§ 21 bis 22 und 25 oben). Allerdings bleiben sie hier außer Betracht, außer was ihre Auswirkung auf das zivilgerichtliche Verfahren, das mehr als zwei Jahre nach der genannten Unterbrechung fortgesetzt wurde, betrifft.

B. Der angemessene Charakter der Verfahrensdauer

40. Der angemessene Charakter der Dauer eines Verfahrens ist nach den Umständen des Falles und unter Berücksichtigung der in der Rechtsprechung des Gerichtshofs anerkannten Kriterien zu beurteilen (s. insbesondere das Urteil Zimmermann und Steiner vom 13. Juli 1983, Serie A Nr 66, S. 11, § 24).

41. Die Regierung argumentiert, daß in Österreich der Zivilprozeß auf dem Prinzip des Neuerungsverbots in der Berufung beruht: die höhere Instanz beschränkt sich darauf, die angefochtene Entscheidung auf der Basis der Unterlagen, die dem Erstrichter vorlagen, zu kontrollieren, so daß die materielle Prüfung des Streitfalles im wesentlichen diesem zufällt; daher müsse man ihm im allgemeinen eine längere Zeitspanne zur Entscheidung gewähren.

Ohne die Relevanz dieses Faktors zu verkennen glaubt der Gerichtshof nicht, daß dadurch die untere Instanz davon entoben sei, die Vorschriften des Art 6 Abs 1, was die Führung und die Beschleunigung angeht, zu beachten (s. entsprechend die Urteile Buchholz vom 6. Mai 1981, Serie A Nr 42, S. 16, § 50, und Guincho vom 10. Juli 1984, Serie A Nr. 81, S. 14, § 32).

1. Umfang und Schwierigkeit des Falles

42. Wie die Kommission unterstreicht, bietet der Fall keine außergewöhnlichen rechtlichen Schwierigkeiten.

43. Die Regierung beruft sich zu Recht besonders auf die Komplexität des Sachverhalts; diese verursachte ein Übermaß an Arbeitsaufwand, zumal der Sachverhalt strittig war.

So änderten die Beschwerdeführer ihre Klage am 19. Juni 1974 dahingehend ab, daß sie an das Landesgericht für ZRS den Antrag stellten, die Verkäufer mögen ihnen ein gleichwertiges, den geltenden Bestimmungen entsprechendes, Haus beschaffen. Der Gerichtshof ist mit der Kommission der Auffassung, daß die neue Klage, obwohl sie keine heiklen juristischen Fragen aufwarf, mit der früheren unvereinbar war; darauf ergab sich eine gewisse Verwirrung. Jedoch hätte das Gericht von vornherein auf das Problem hinweisen müssen; man hätte auf diese Weise unnötige Verzögerungen vermieden.

44. Hinzu kommt, daß sich die Aufgabe der zuständigen Instanzen, insbesondere des Landesgerichts für ZRS Wien, durch das Ineinandergreifen mehrerer Zivil-, Straf- und Verwaltungsverfahren (§§ 11, 18 bis 20, 26 und 29 oben) noch schwieriger gestaltete.

2. Das Verhalten der Beschwerdeführer

45. Im Gegensatz zur Kommission ist die Regierung der Meinung, daß das Verhalten der Beschwerdeführer ebenfalls auf die Dauer des Verfahrens Einfluß gehabt habe. Zweifellos hätten sie versucht, sich dagegen zur Wehr zu setzen oder sie zu verkürzen, aber diese Maßnahmen seien im Hinblick auf die Umstände des Falles kaum zweckdienlich gewesen.

Die Betroffenen haben sicherlich eine Reihe von Maßnahmen ergriffen, die weit davon entfernt, den Gerichten eine rasche Entscheidung zu ermöglichen, den Streitfall wesentlich verkompliziert haben: die Abänderung ihrer ursprünglichen Klage im Juni 1974 (§ 43 oben); die Ablehnung des zuständigen Richters (§ 13 oben); der dauernde Wechsel der Anwälte (§9 oben) und das Disziplinarverfahren, das sie gegen einen von ihnen angestrengt hatten (§ 15 oben); die Anzeige wegen Betruges gegen die Verkäufer und deren Anwalt (§§ 20 und 26 oben); schließlich das Verhalten der Beschwerdeführer gegenüber letzteren, was ihnen Strafverfolgungen wegen Verleumdung eintrug (§§ 18 bis 19 oben).

46. Der Gerichtshof glaubt nicht, die Angemessenheit und die Zweckmäßigkeit mehrerer dieser Maßnahmen beurteilen zu müssen; er beschränkt sich darauf festzustellen, daß einige von ihnen nur eine begrenzte Auswirkung auf die Dauer und den Gang der Verfahren gehabt haben. So erforderte die Prüfung des Ablehnungsantrags nur e

wenig mehr als einen Monat (§ 13 oben), Seinerseits behielt der Disziplinarrat der Rechtsanwaltskammer Wien den Akt des zivilgerichtlichen Verfahrens, der ihm zum Studium der Anzeige der Beschwerdeführer gegen ihren Rechtsanwalt zugesandt worden war, nur zwei Monate (§ 15 oben).

47. Was die parallel laufenden Strafverfahren anbelangt, muß man zwischen den von Herrn und Frau Lechner gegen die Verkäufer, sowie gegen ihren Rechtsanwalt und denen gegen sie selbst angestregten, unterscheiden.

Ogleich die Beschwerdeführer durch ihre Haltung die Ursache der letzteren seien, könne man sie nicht ohne weiteres als für deren Abwicklung verantwortlich betrachten; sie haben jedoch die Beendigung des gegenständlichen Verfahrens um mindestens sechs Monate verzögert. (§ 15 oben).

Die erstgenannten Verfahren haben noch mehr zur Dauer des Zivilverfahrens beigetragen. In der Tat hat das Gericht auf Antrag der Verkäufer dieses letztere bis zur Beendigung der erstgenannten unterbrochen. Es nahm das Zivilverfahren am 27. Dezember 1976, auf Antrag der Beschwerdeführer, nach einer Pause von mehr als zwei Jahren wieder auf (§§ 14 bis 15 oben).

Die Kommission vertritt die Meinung, daß man den Beschwerdeführern, was dieses Verfahren anlangt, nichts vorwerfen könne. Der Gerichtshof stellt fest, daß das Strafbezirksgericht Wien am 8. Februar 1973, nachdem es Frau Lechner von der Beschuldigung wegen Verleumdung freigesprochen hatte, entschied, das Verhandlungsprotokoll und eine Kopie der Entscheidung vom 5. Februar 1973 an die Staatsanwaltschaft zu übersenden, wobei es der Beschwerdeführerin nahelegte, Privatanklage zu erheben (§ 18 oben). Indessen stellte die Staatsanwaltschaft die Sache zweimal ein, nämlich im Oktober 1973 und April 1974 (§§ 20 und 23 oben), und lediglich das Beharren des Ehepaares Lechner veranlaßte das Landesgericht für Strafsachen am 22. März 1974 eine gerichtliche Voruntersuchung einzuleiten (§§ 21 und 22 oben). Zweifellos erstreckte sich diese trotz der, von den Beschwerdeführern unternommenen Schritte, über einen Zeitraum von mehr als zwei Jahren, bis zum 8. Juni 1976; andererseits trugen sie aber selbst dazu bei, sie um nahezu sechs Monate zu verlängern, indem sie am 24. Juni und am 13. Juli beim Strafgericht ergänzende Erhebungen beantragten, anstatt eine "Anklageschrift" einzureichen (§ 28 oben). Darüber hinaus verweigerte Herr Lechner eine gewisse Zeit die Unterzeichnung seines Vernehmungsprotokolls (§ 27 oben) und erschien nicht - wenn gleich entschuldigt - zu verschiedenen Verhandlungsterminen.

48. Der Gerichtshof ist mit der Kommission auch der Meinung, daß die Exekutionsverfahren und die Versteigerung des Hauses auf die Haltung der Beschwerdeführer zurückzuführen seien. Weder hatten sie die Verwaltungsstrafe bezahlt, die ihnen der Magistrat der Stadt Wien für unerlaubte Benutzung auferlegt hatte, noch die Honorare ihrer Rechtsanwälte (§ 31 oben). Allerdings beanstandeten sie einige der infrage stehenden Beträge. Dazu komme, daß diese Verfahren keine direkte Rückwirkung auf die Dauer des zivilgerichtlichen Verfahrens gehabt haben, obwohl sie deren Abwicklung beeinflussten. Das gleiche gilt für die, gegen den Magistrat der Stadt Wien eingebrachte Amtshaftungsklage.

49. Nach Auffassung der Regierung haben die Eheleute Lechner das Verfahren durch die Änderung ihrer ursprünglichen Klage und durch ihre vielfachen Rechtsmittel und Gesuche verkompliziert (§§ 13 bis 14 und 16 oben). Der Gerichtshof hat zum ersten Punkt bereits befunden (§ 43 oben). Was den zweiten Punkt betrifft, so könne er die Betroffenen nicht tadeln, daß sie alle Rechtsmittel, die ihnen das innerstaatliche Recht bietet, voll ausgeschöpft hätten; ihr Verhalten stellt aber eine objektive Tatsache dar, die dem belangten Staat nicht anzulasten ist, und die bei der Feststellung, ob eine Überschreitung der angemessenen Frist stattgefunden hat oder nicht, in Rechnung gezogen werden muß (s. entsprechend Urteil Eckle vom 15. Juli 1982, Serie A Nr 51, S. 36, § 82).

Außerdem darf man nicht vergessen, daß mehrere der infrage stehenden Rechtsmittel die Abkürzung des Verfahrens zum Ziel hatten: so fochten die Betroffenen die Entscheidung auf Unterbrechung des Verfahrens an und beantragten dessen Wiederaufnahme, sobald die Strafverfolgungen gegen die Verkäufer eingestellt worden waren (§§ 14 bis 15 oben); darüber hinaus beantragten sie mehrmals beim Zivilgericht, es möge vor der Zwangsversteigerung des Hauses entscheiden. Das Scheitern dieser Maßnahmen könne man ihnen kaum anlasten.

50. Indessen führt eine Gesamtbeurteilung zu dem Schluß, daß die verschiedenen, von den Beschwerdeführern ergriffenen Verfahrensinitiativen und das eigene Verhalten derselben sicherlich zur Dauer des Verfahrens beigetragen haben. In dieser Hinsicht teilt der Gerichtshof die von der Kommission in §§ 87 und 100 ihres Berichtes ausgedrückte Meinung nicht.

3. Das Verhalten der österreichischen Behörden

51. Es bleibt noch das Verhalten der österreichischen Behörden zu untersuchen.

52. In erster Linie werfen die Beschwerdeführer dem Landesgericht für ZRS vor, nicht in einer angemessenen Frist in den Besitz des Aktes der Baubehörde gelangt zu sein. Tatsächlich hat dieses vom 7. September 1972 an und mehrere Male danach, dringend um dessen Übersendung ersucht, die genannte Behörde hat aber nicht reagiert (§ 11 oben); die Verantwortung für die Verzögerung, die sich daraus ergab, trifft die Baubehörde und damit letztlich den Staat (s. insbesondere, entsprechend das vorgenannte Urteil Zimmermann und Steiner, Serie A Nr 66, S. 13 § 32).

53. Andererseits hält die Kommission die Unterbrechung des Verfahrens im Dezember 1974 für überflüssig: ihrer Auffassung nach hätte das Gericht nur zu gegebener Zeit über den Mangel an Begründetheit der Klage der Beschwerdeführer in ihrer neuen Form zu befinden gehabt (§ 43 oben). Der Gerichtshof dagegen befindet, daß die solcherart getadelte und vom Oberlandesgericht bestätigte Entscheidung mit der österreichischen Gesetzeslage (§ 191 Zivilprozeßordnung) und Rechtspraxis übereinstimmt (§ 14 oben).

Im vorliegenden Fall hatten die Beschwerdeführer zuerst den Zivilrechtsweg beschritten und dann das Strafverfahren gegen die Verkäufer eingeleitet; es ist daher verständlich, daß das Landesgericht für ZRS es vorgezogen hatte, das Verfahren bis zur Beendigung der Verfolgungen wegen Betruges auszusetzen, um ein Ineinandergreifen gleichzeitig anhängiger Verfahren zu verhindern.

54. Was eben diese Verfolgungen angeht, muß man sich auf die Zeit zwischen der Unterbrechung des zivilgerichtlichen Verfahrens bis zu dessen Wiederaufnahme konzentrieren (§ 39 oben). Die Voruntersuchung, die im März 1974 eingeleitet worden war und die bereits mehrere Verzögerungen erlitten hatte (§§ 21 bis 22 und 24 bis 25 oben), schritt nach der Unterbrechung kaum fort. Zwar verhörte der zuständige Richter am Ende des Jahres 1974 und Anfang 1975 einige Zeugen und es verursachten auch die Beschwerdeführer gewisse Verzögerungen durch ihr Verhalten (§ 27 oben), aber das erklärt nicht, daß die Untersuchung erst am 8. Juni 1976 beendet wurde (§ 28 oben).

55. Nach der Einstellung der genannten Strafverfolgungen am 25. November 1976, beantragten die Beschwerdeführer die Fortsetzung des zivilgerichtlichen Verfahrens. Das Landesgericht für ZRS indessen erhielt den Akt vom Landesgericht für Strafsachen erst am 22. März 1977; am gleichen Tage beauftragte es eine Verhandlung - die vom 17. Mai 1977 - an, die ein neuer Richter führte. Bei der zweiten Verhandlung, die am 25. April 1978 stattfand, also ungefähr ein Jahr nach der ersten, befaßte sich ein dritter Richter mit der Sache (§ 15 oben). Nach zwei weiteren Verhandlungen (September und Dezember

1978) wies er die Klage am 22. Dezember ab (§ 17 oben). Zwei Jahre sind also zwischen dem Antrag auf Fortsetzung des Verfahrens und dem Urteil verstrichen.

56. Nach Ansicht der Regierung ergibt sich der lange Zeitraum der Inaktivität des Landesgerichtes für ZRS zwischen den beiden ersten Verhandlungen - elf Monate - aus der Tatsache, daß der Akt nicht verfügbar war. Der Disziplinarrat der Rechtsanwaltskammer Wien benötigte ihn vom 20. Mai bis 19. Juli 1977, und dann das Bezirksgericht für Strafsachen vom 22. Juli 1977 bis 1. Februar 1978 (§ 15 oben). Ohne die Verantwortlichkeit der Beschwerdeführer für die Anhängigmachung dieser beiden Verfahren zu vergessen (§ 46 bis 47 oben) stellt der Gerichtshof fest, daß die Übermittlung des Aktenmaterials beachtliche Zeitverluste verursachte.

57. Darüber hinaus beantragten die Beschwerdeführer mehrmals eine Entscheidung in der Sache vor der Zwangsversteigerung des Hauses, die am 19. April 1978 (§ 31 oben), einige Tage vor der zweiten Verhandlung, stattfand. Das Gericht durfte daher zu diesem Zeitpunkt die ständig wachsende Tragweite des Streitfalles nicht übersehen. Man kann nur schwer verstehen, daß es nicht die notwendigen Schritte unternommen hat, um jegliche Verzögerung zu verhindern.

58. Sicherlich verzögerten die wiederholten Richterwechsel den Gang des Verfahrens, denn jeder mußte sich erneut mit dem Fall vertraut machen, was aber den Staat nicht entlastet, dem es obliegt, das gute Funktionieren der Gerichtstätigkeit zu gewährleisten (s. entsprechend, das vorgenannte Urteil Guincho, Serie A, Nr. 81, S. 16, § 38).

4. Ergebnis

59. Im Lichte des gesamten Akts ist der Gerichtshof der Auffassung, daß in den zahlreichen gerichtlichen Verfahren, die sowohl von den Beschwerdeführern als auch von den Verkäufern in der fraglichen Zeit (15. Mai 1972 - 3. September 1980) eingeleitet worden waren, zwei Phasen zu beanstanden sind.

Zuerst, wie das Oberlandesgericht ab September 1974 bemängelte, hat die Voruntersuchung, die auf Antrag der Beschwerdeführer gegen die Verkäufer eingeleitet wurde, sehr lange Zeit in Anspruch genommen, nämlich vom 13. März 1973 bis 8. Juni 1976. So wurde insbesondere keine Erklärung darüber gegeben, was zwischen dem 12. Mai 1975, dem Datum, an dem die Beschwerdeführer beim Untersuchungsrichter erneut eine Einvernahme der

Verkäufer beantragten, und dem 8. Juni 1976, dem Tage, an dem das Landesgericht für Strafsachen Wien die Voruntersuchung beendete, geschehen war.

In zweiter Linie hätte das Gericht in Wien das zivilgerichtliche Verfahren, das am 27. Dezember 1976 auf Antrag der Beschwerdeführer fortgesetzt worden war, beschleunigter durchführen müssen, zumal es über die Ergebnisse der lang dauernden Sachverhaltsermittlung, die während der ersten Phase des zivilgerichtlichen Verfahrens, und dann während der zweiten vor deren Vertagung vorgenommen worden war, sowie über den Akt des Strafverfahrens verfügte. Der Volksanwalt scheint der gleichen Ansicht zu sein (§ 16 oben). Unabhängig von dem beachtlichen Zeitraum, der vor der genannten Fortsetzung des Zivilverfahrens verstrichen ist, hätten die mit dem Fall befaßten Richter die Schwere der möglichen Folgen einer jeglichen, erneuten Verzögerung für die Beschwerdeführer ermessen können und daher die Sache mit besonderer Sorgfalt behandeln müssen. Außerdem muß man das Verhalten der Verwaltungsbehörden mitberücksichtigen.

Zweifellos hatten das Verhalten der Beschwerdeführer und gewisse von ihren verschiedenen Anwälten angewandte Methoden abträgliche Rückwirkungen auf die Möglichkeit, die anhängigen Streitfälle beschleunigt zu beenden, wozu die österreichischen Gerichte verpflichtet sind. In diesem Punkt stimmt der Gerichtshof der Regierung zu. Er stellt nichtsdestoweniger ein Überschreiten der "angemessenen Frist", wie sie Art 6 Abs 1 vorschreibt, fest, das zum Teil den österreichischen Behörden anzulasten ist. Daher liegt eine Verletzung des Art 6 Abs 1 vor.

II. ÜBER DIE ANWENDUNG VON ART 50

50. Art 50 lautet wie folgt:

"Erklärt die Entscheidung des Gerichtshofes, daß eine Entscheidung oder Maßnahme einer gerichtlichen oder sonstigen Behörde eines der Hohen Vertragsschließenden Teile ganz oder teilweise mit den Verpflichtungen aus dieser Konvention in Widerspruch steht, und gestatten die innerstaatlichen Gesetze des erwähnten Hohen Vertragsschließenden Teils nur eine unvollkommene Wiedergutmachung für die Folgen dieser Entscheidung oder Maßnahme, so hat die Entscheidung des Gerichtshofs der verletzten Partei gegebenenfalls eine gerechte Entschädigung zuzubilligen".

61. In ihrem Schriftsatz vom März 1986 beantragen die Beschwerdeführer, daß ihnen die Republik Österreich einen Grundbesitz, der demjenigen, dessen sie verlustig gegangen sind, entspricht, zur Verfügung stelle. Subsidiär verlangen sie eine Pauschalentschädigung von ungefähr öS 3.000.000,- zuzüglich einer angemessenen Entschädigung in Geld für ihren immateriellen Schaden. In späteren Anträgen fordern sie darüber hinaus die vollständige Rückerstattung aller ihnen in Österreich entstandenen Kosten für Verfahren, die im weiteren oder engeren Verhältnis zu dem strittigen Haus stehen.

62. Nach Ansicht der Regierung haben die Beschwerdeführer keinerlei materiellen Schaden erlitten. Jedenfalls bestünde kein ursächlicher Zusammenhang zwischen der Verfahrensdauer und der Zwangsversteigerung des Hauses, wie auch mit dem wesentlichsten Teil der angeführten Kosten und Ausgaben. Insbesondere hätten die Beschwerdeführer ihren Rechtsanwälten ihre Honorare geschuldet, selbst wenn das Zivilgericht früher entschieden hätte.

Die Kommission stellt hingegen einen indirekten Zusammenhang fest: die genannte Zwangsversteigerung des Hauses hätte die Betroffenen jeder Aussicht auf Gewinnung des Prozesses beraubt, um somit die Zahlung der Gerichtskosten - und der Anwaltshonorare zu vermeiden. Jedenfalls hätte ein Teil davon erspart werden können, wenn die zuständigen Gerichte mit der nötigen Sorgfalt vorgegangen wären. Die Beschwerdeführer hätten auch Anspruch auf eine Entschädigung für immateriellen Schaden und auf Rückerstattung ihrer Kosten und Ausgaben, soweit diese mit dem Gegenstand der Beschwerde in Zusammenhang stehen.

63. Der Gerichtshof befindetet, daß die Frage entscheidungsreif ist (Art 53 Abs 1, erster Satz, der Verfahrensordnung).

64. Was den geltendgemachten materiellen Schaden betrifft, so gestatten die Elemente des Aktes nicht den Schluß, daß die Beachtung von Art 6 Abs 1 die Zwangsversteigerung des Hauses verhindert hätte. Andererseits haben die Betroffenen als Folge der Länge der Verfahrensdauer einen gewissen Verlust reeller Erfolgsaussichten erlitten, was im vorliegenden Fall die Gewährung einer angemessenen Entschädigung rechtfertigt (s. insbesondere die Urteile Sporrang und Lönnroth vom 18. Dezember 1984, Serie A Nr 88, S. 13, § 25).

Überdies haben sie in verlängerter Unsicherheit und Unruhe, was den Ausgang und die wirtschaftlichen Rückwirkungen des Verfahrens betrifft, gelebt.

Diese Elemente erlauben keine genaue Berechnung, der Gerichtshof bewertet sie in ihrer Gesamtheit und Billigkeit wie es Art 50 vorschreibt (s. insbesondere Urteil Bönisch vom 2. Juni 1986, Serie A Nr 103, S. 8, § 13). Er erkennt auf eine Entschädigung von öS 200.000,- an die Beschwerdeführer.

65. Die Betroffenen beantragen überdies die Rückzahlung von öS 1.395.622,78 für Ausgaben vor den innerstaatlichen Gerichten, öS 591.256,69 davon für das zivilgerichtliche Verfahren.

Hinsichtlich der von der Rechtsprechung des Gerichtshofs im Gegenstand angewandten Kriterien (s. unter vielen anderen, das vorgenannte Urteil Zimmermann und Steiner, Serie A, Nr 66, S. 14, § 36), kann nur der letztgenannte Betrag berücksichtigt werden, zumindestens in dem Ausmaß, in dem die Dauer des genannten Verfahrens zum Teil dem Verhalten der zuständigen Behörden anzulasten ist und für die Beschwerdeführer zusätzliche Ausgaben nach sich gezogen hat, und wo sie versucht haben, diese durch einige ihrer Maßnahmen abzukürzen (§ 49 am Ende, oben).

Was die Verfahren in Straßburg anlangt, so haben sie ihren Fall vor der Kommission selbst vertreten und vor dem Gerichtshof Verfahrenshilfe genossen; sie beschränkten sich darauf, für den zur Vorbereitung ihrer Stellungnahmen erforderlichen Zeitaufwand eine Entschädigung zu beantragen.

Der Gerichtshof kann auch hier keine genaue Bewertung vornehmen und entscheidet nach Billigkeit. Er spricht den Betroffenen einen Betrag von öS 150.000,- für Kosten und Ausgaben zu.

AUS DIESEN GRÜNDEN ENTSCHIEDET DER GERICHTSHOF EINSTIMMIG:

1. daß eine Verletzung des Art 6 Abs 1 vorliegt;
2. daß der beklagte Staat den Beschwerdeführern öS 200.000,- (zweihunderttausend) als Entschädigung und öS 150.000,- (hundertfünfzigtausend) für Kosten und Ausgaben bezahlen muß;
3. daß er den Antrag auf angemessene Entschädigung darüber hinaus abweist.

Geschehen in französischer und englischer Sprache und daraufhin in öffentlicher Sitzung im Palais der Menschenrechte in Straßburg am 23. April 1987 verkündet.

Rolv RYSSDAL
Präsident

Marc-André EISSEN
Kanzler

